

Vereinssatzung der Studierendenninitiative „International Genetically Engineered Machine Competition Aachen (iGEM Aachen)“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Studierendeninitiative International Genetically Engineered Machine Competition Aachen (iGEM Aachener Forschungsverein)“.

Sein Sitz ist Aachen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Studierendeninitiative iGEM Aachen besteht im Wesentlichen, um das studentische iGEM-Team der RWTH Aachen zu fördern.

Das iGEM-Team nimmt an dem jährlich iGEM-Wettbewerb der synthetischen Biologie teil, bei dem Studierende aller Fachrichtungen zur Zusammenfindung zu interdisziplinären Teams und zur Durchführung eines selbstorganisierten wissenschaftlichen Projekts ermutigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erbringung eines positiven Beitrags für die Gesellschaft, die Unterstützung bei der Etablierung des iGEM Aachen-Teams und die Vernetzung von Alumni, Firmen und Team-Mitgliedern, insbesondere durch

- Unterstützung des Teams bei der Projektplanung und Verwaltung, sichere Laborarbeit sowie Projektdesign, Spendensammlung und Betreibung verantwortlicher Wissenschaft und deren Kommunikation
- Förderung von Kollaborationen und internationale Vernetzung
- Bereitstellung von Ressourcen und Werbemitteln zur Erhöhung der Sichtbarkeit des Vereins
- Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung im Bereich Wissenschaft und Forschung
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Dabei ist zwischen studentischen, nicht-studentischen zu unterscheiden. Studentische Mitglieder müssen Immatrikulationsbescheinigungen für das gesamte Kalenderjahr vorweisen können.

Des Weiteren gibt es Industriemitglieder. Diese haben kein Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum erstem jedes Monats möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Erfolgt der Ausschluss, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

§ 9 Beiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfer*in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen können sowohl online als auch in Präsenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in.

Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen an die Fakultät Naturwissenschaften, es unmittelbar und

ausschließlich zur Förderung von studentischen Beiträgen zu wissenschaftlichen Wettbewerben im Bereich der Biotechnologie und Biologie zu verwenden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, 22.04.2024